OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852159/6/KPe**

Datum: **Linz, 10. Februar 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, vom 07.08.2025, GZ: BHROGE-2025-175609, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.08.2025, GZ: BHROGE-2025-175609, wurde dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für das „*Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent*" mit Standort B-Straße, GISA-Zl: 32794168, entzogen.

I.2. Beim Zustellversuch am 20.08.2025 des unter Punkt I.1. genannten Bescheids an der Wohnadresse (B-Straße) wurde der Beschwerdeführer nicht persönlich angetroffen. Nachdem eine Zustellung durch persönliche Übergabe des Schriftstücks nicht bewirkt werden konnte, wurde das Dokument zur Abholung hinterlegt und konnte dieses ab 21.08.2025 behoben werden. Die Verständigung des Beschwerdeführers von der erfolgten Hinterlegung wurde in die entsprechende Abgabeeinrichtung eingelegt. Das Dokument wurde dem Beschwerdeführer am 01.09.2025 persönlich ausgehändigt.

I.3. Mit E-Mail vom 27.09.2025 hat der Beschwerdeführer einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe „*zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde im erforderlichen Umfang, jedenfalls durch Beigebung eines Rechtsanwalts*" betreffend den unter Punkt I.1. genannten Bescheid an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach übermittelt.

I.4. Nachdem der Beschwerdeführer dem hg. Mängelbehebungsauftrag (ON 2) nicht fristgerecht nachgekommen ist, wurde der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe (Punkt I.3.) mit hg Beschluss vom 17.11.2025 (ON 3) zurückgewiesen.

I.5. Beim Zustellversuch am 21.11.2025 des unter Punkt I.4. genannten Zurückweisungsbeschlusses an der Wohnadresse (B-Straße) wurde der Beschwerdeführer nicht persönlich angetroffen. Nachdem eine Zustellung durch persönliche Übergabe des Schriftstücks nicht bewirkt werden konnte, wurde das Dokument zur Abholung hinterlegt und konnte dieses ab 24.11.2025 behoben werden. Die Verständigung des Beschwerdeführers von der erfolgten Hinterlegung wurde in die entsprechende Abgabeeinrichtung eingelegt.

I.6. Mit E-Mail vom 11.01.2026 hat der Beschwerdeführer gegen den unter Punkt I.1. genannten Bescheid, mit dem ihm die Gewerbeberechtigung „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent" entzogen wurde, Beschwerde erhoben. Der Beschwerdeführer wendet sich im Wesentlichen gegen die Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach die Endigung aufgrund

der erfolgten Entziehung der Gewerbeberechtigung mit 23.12.2025 erfolgt sei. Der Beschwerdeführer brachte zudem vor, das Gewerbe per 01.01.2026 freiwillig zurückgelegt zu haben, sodass die Beschwerdefrist somit auch am 01.01.2026 erloschen sei.

I.7. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 14.01.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akt der belangten Behörde aus den jeweils konkret bezeichneten Dokumenten. Was die entscheidungswesentlichen Daten der Zustellversuche bzw. Hinterlegungen betrifft, sind diese auf den im Akt erliegenden Rückscheinen zu entnehmen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich dabei um eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (VwGH 27.01.2005, Zl. 2004/16/0197). Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

Von einem Verspätungsvorhalt konnte Abstand genommen werden, weil der Beschwerdeführer in seinem Verfahrenshilfeantrag selbst als Zustelldatum des bekämpften Entziehungsbescheids mit 01.09.2025 angibt. Dass es sich bei diesem Datum zwar nicht um das Zustelldatum (welches bereits mit Abholbereitschaft des hinterlegten Schriftstückes anzunehmen ist), sondern um das Datum der tatsächlichen Übernahme handelt, spielt im konkreten Fall keine entscheidende Rolle, weil – wie in der rechtlichen Beurteilung noch dargelegt werden wird - die

per 11.01.2026 eingebrachte Beschwerde weit außerhalb der Beschwerdefrist erhoben wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 1. Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130 Abs. 2 Ziffer 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

§ 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) normiert eine Verpflichtung des Zustellers, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZustG). Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

§ 17 Abs. 3 leg. cit. zufolge ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 7 ZustG gilt die Zustellung – unbeschadet unterlaufener Zustellmängel - als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Die Berechnung von Fristen ist in den §§ 32 und 33 AVG geregelt. Diese Bestimmungen sind gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 8a Abs 7 VwGVG beginnt die Beschwerdefrist in Fällen, in denen die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

III.2. Aufgrund des Verfahrensgangs bzw. der Sachverhaltsfeststellungen ist davon auszugehen, dass der angefochtene Gewerbeentziehungsbescheid vom Beschwerdeführer am 01.09.2025 übernommen wurde (wie oben bereits dargelegt, hat der Beschwerdeführer dies in seinem Verfahrenshilfeantrag auch selbst behauptet). Im Sinne des § 7 ZustG gilt damit die Zustellung jedenfalls als bewirkt.

Somit wurde jedenfalls mit der persönlichen Übernahme des Dokuments durch den Beschwerdeführer die vierwöchige Beschwerdefrist ausgelöst. Unter Außerachtlassung einer etwaigen früheren Zustellung (nämlich mit Beginn der Abholfrist des hinterlegten Dokuments am 21.08.2025) endete die Beschwerdefrist spätestens mit Ablauf des 29.09.2025.

Nachdem die gegenständliche Beschwerde gegen den Gewerbeentziehungsbescheid erst weit nach Ablauf der Beschwerdefrist am 11.01.2026 eingebracht wurde, erweist sich diese jedenfalls als verspätet.
III.3. Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, dass ihm nach Zustellung des hg Beschlusses, mit welchem der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zurückgewiesen wurde, noch eine vierwöchige Frist zur Erhebung der Beschwerde zur Verfügung stehe, ist Folgendes zu erwidern:

Die Wirkungen des § 8a Abs 7 VwGVG, wonach die Beschwerdefrist bei Beantragung von Verfahrenshilfe neu zu laufen beginnt, setzen grundsätzlich

voraus, dass die der Verfahrenshilfeantrag innerhalb der laufenden Beschwerdefrist gestellt wurde.

Selbst wenn man zu Gunsten des Beschwerdeführers davon ausgeht, dass der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vom 27.09.2025 noch innerhalb der offenen Berufungsfrist (also unter Außerachtlassung der Zustellwirkung der erfolgten Hinterlegung per 21.08.2025) gestellt wurde, sieht die gesetzliche Bestimmung des § 8a Abs 7 VwGVG eine Verlängerung den Neubeginn einer Beschwerdefrist in zwei Fällen vor: Demnach beginnt die Beschwerdefrist nur dann neu zu laufen, wenn entweder

1. der (bewilligende) Beschluss zur Bestellung eines Rechtsanwalts zum Vertreter und der der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurden oder
2. der den Verfahrenshilfeantrag abweisende Beschluss an die Partei zugestellt wird.

In gegenständlichem Fall wurde mit hg Beschluss vom 17.11.2025 (ON 3) der Antrag auf Verfahrenshilfe zurückgewiesen. Es liegt daher weder der Fall vor, wonach die Verfahrenshilfe bewilligt wurde, noch der Fall, dass der Verfahrenshilfeantrag abgewiesen wurde. Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts kommt ein Neubeginn der Beschwerdefrist durch Zustellung einer den Verfahrenshilfeantrag zurückweisenden Entscheidung nicht in Betracht.

Nach höchstgerichtlicher Judikatur setzt ein (aus formellen Gründen) zurückgewiesener Verfahrenshilfeantrag den Lauf einer Beschwerdefrist nicht in Gang (vgl. VwGH 21.04.1994, 93/09/0268).

III.4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdefrist gegen den Gewerbeentziehungsbescheid spätestens mit Ablauf des 29.09.2025 endete. Nachdem die gegenständliche Beschwerde erst am 11.01.2026 erhoben wurde, ist diese jedenfalls verspätet. Aufgrund der Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrags wurde die Beschwerdefrist nicht verlängert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen. Eine inhaltliche Prüfung des angefochtenen Bescheids konnte daher nicht vorgenommen werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner